

**Verwaltungsvorschriften
über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften der Berliner Verwaltung in
Wahl- und Abstimmungsvorständen bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
(VV Ausgleich Wahl- und Abstimmungsvorstände)**

Vom 4. März 2009
InnSport I A 14
Tel.: 9027-2344 oder (927)-2344

Auf Grund § 6 Abs. 2 Buchstabe d AZG wird bestimmt:

1. Für die Tätigkeit der Dienstkräfte der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) in den Wahl- und Abstimmungsvorständen bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zu den Bezirksverordnetenversammlungen, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischem Parlament sowie bei den Volksabstimmungen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden in Berlin wird als Ausgleich Dienstbefreiung gewährt.
2. Die ganzzeitig im Wahl- und Abstimmungsvorstand eingesetzten Dienstkräfte erhalten einen Arbeitstag, Lehrerinnen und Lehrer einen Unterrichtstag Dienstbefreiung. Im Briefwahlvorstand eingesetzte Dienstkräfte erhalten einen halben Arbeitstag, Lehrerinnen und Lehrer einen halben Unterrichtstag Dienstbefreiung, wobei die Dienstbefreiung für einen halben Unterrichtstag dadurch gewährt wird, dass der individuelle Dienst entweder erst um 11.30 Uhr beginnt oder bereits um 11.30 Uhr endet.
3. Darüber hinaus erhalten die Wahl- und Abstimmungsvorsteherinnen und -vorsteher für den Zeitaufwand, der durch die Entgegennahme der Wahl- und Abstimmungsunterlagen am Tage vor der Wahl oder Abstimmung und die Rückgabe am Abend nach der Wahl oder Abstimmung entstanden ist, zusätzlich einen halben Arbeitstag Dienstbefreiung, Lehrerinnen und Lehrer einen halben Unterrichtstag.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten so viele Stunden Dienstbefreiung, wie sie den ihrem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis entsprechenden Vollzeitkräften nach den Nummern 2 und 3 gewährt wird.
5. Bei den Dienstbefreiungen ist darauf zu achten, dass die bürgerbezogenen Dienstleistungen der Verwaltung und der Schulunterricht gewährleistet bleiben.
6. Die Dienstbefreiung muss bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Wahl- oder Abstimmungstag tatsächlich wahrgenommen worden sein.
7. Die Gewährung eines Erfrischungsgeldes richtet sich nach den für die Wahlen in Berlin geltenden Rechtsvorschriften.
8. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft.